



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Illustrierte Kriegs-Chronik

Weber, Johann Jakob

Leipzig, 1871

Sechszwanzigstes Kapitel. Versailles - Saint-Cloud. Wichtigkeit von Versailles als dem politischen Mittelpunkt in der zweiten Hälfte des Krieges. - Rückblick auf die Erwartungen und Forderungen ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-50743](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-50743)



— Gedenkbuch an den Deutsch-Französischen Feldzug von 1870 —

Sechszwanzigstes Kapitel.
Versailles — Saint-Cloud.

Wichtigkeit von Versailles als dem politischen Mittelpunkt in der zweiten Hälfte des Krieges. — Rückblick auf die Erwartungen und Forderungen der Deutschen betreffs innerer Gestaltung des Reichs; auch der Norddeutsche Bund nur einwilliger Verth. — Initiative seitens Ludwig II. von Bayern. — Verhandlungen der deutschen Bevollmächtigten in Versailles über das Einigungsvertr. — Beitritt Baierns, Baden und Hessens zum neuen Deutschen Reich; Bayern folgt unter wesentlichen Vorbehalten. — Vertragsbedingungen der einzelnen Norddeutschen Staaten. — Öffnung und Beratungen des Norddeutschen Reichstages. — Deputation desselben nach Versailles. — Das Deutsche Reich wird durch Annahme vorl. Vertrages seinen ihm alleinigen Besitztümern vollst. zur Verfügung gestellt. — Oeffentliches feierliches Festhalten von deutschem Heere. — Proclamation des Deutschen Kaiserreichs in Versailles am 18. Januar 1871. — Die Festung des Schloßes St. Cloud.

Respektvoll wird Versailles in mehrfacher Beziehung für die deutsche Geschichte ewig denkwürdig bleiben. Hier war das Hauptquartier des Königs, hier der Große Generalstab, hier das Hauptquartier der dritten Armee; von hier aus wurde nicht nur die Belagerung von Paris und der Angriff auf diese Stadt geleitet, es gingen von hier

auch die obersten Anordnungen zur Führung des Krieges auf der ganzen Peripherie des ausgedehnten Kriegsschauplatzes aus.

Die ungeheuren Erfolge dieses Niefenkampfes haben das lange vorbereitete Werk der ersuchten deutschen Einheit erst zum Abschlusse gebracht. In Versailles fanden die abschließenden Verhandlungen



schon erharret und laut und leise von den deutschen Herzen begehrt, wurde inmitten unter den Blitzen und Donnern der Beschießung von Paris am 18. Januar 1871 — dem 170. Jahrestage der Krönung des Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg zum Könige von Preußen als Friedrich I. in Königsberg — in Versailles das neue Deutsche Kaiserreich geschaffen; doch sprang diese Schöpfung nicht plötzlich wie die bewaffnete Minerva aus dem Haupte Jupiters hervor; sie hat ihre Vorgeschichte, deren wir zunächst gedenken müssen.



General lieutenant Georg Friedrich Alfred von Fabrice, k. sächs. Kriegsminister und Generalgouverneur zu Versailles.

statt; hier wurde das Facit der großen Rechnung gezogen, hier das Kaiserreich verkündigt.

Die politischen Fäden, hingen sie nun mit den Machthabern Frankreichs, mit den neutralen Mächten oder mit den deutschen Fürsten und Regierungen zusammen, hielt der Bundes- und nunmehrige Reichskanzler, Graf, jetzt Fürst Bismarck in fester Hand und leitete sie mit derselben Kraft, Sicherheit und Gewandtheit, wie der Chef des Großen Generalstabes die militärischen Angelegenheiten. Wir werden also mancherlei zu erwähnen haben, was die Politik und was den Krieg betrifft, da beide das Ihrige für die Entstehung des Deutschen Reiches leisteten.

Kriege haben immer die politische Gestalt Deutschlands bestimmt, und im Laufe dieses Jahrhunderts ist dies jetzt zum vierten Male geschehen. Die Niederlagen Oesterreichs im Jahre 1805 verschafften Napoleon I. die Macht, am 12. Juli 1806 den Rheinbund zu stiften, worauf Kaiser Franz II. die ihm durch Wahl übertragene Krone des Römisch-Deutschen Reiches am 6. August 1806 niederlegte, die Würde eines Kaisers von Oesterreich als Franz I. annahm und außer aller Verbindung mit Deutschland stand. Die siegreich geführten Kriege gegen Napoleon in den Jahren 1813 bis 1815, an denen Oesterreich wieder einen wichtigen Antheil nahm, führten zur Gründung des Deutschen Bundes, dessen Grundgesetz die Bundesacte vom 8. Juni 1815 bildete.

Diese Einrichtung entsprach den Erwartungen deutscher Nation nicht. Sie wollte den Deutschen Bund freier, einiger, mächtiger gestaltet sehen; allein alle Versuche, die namentlich in den Jahren 1848 bis 1851 unternommen wurden, erreichten diesen Zweck nicht und eben so erfolglos blieb der am 17. August 1863 zu Frankfurt a. M. eröffnete, am 1. September geschlossene Fürstencongress, da der König von Preußen die Theilnahme an den Beratungen, die Zustimmung zu den gefaßten Beschlüssen ablehnte.

Erst der Krieg, den Preußen im Jahre 1866 in Verbindung mit einer Anzahl von Bundesgliedern gegen Oesterreich und die mächtigeren deutschen Bundesfürsten unternahm und siegreich beendete, führte eine wichtige Umgestaltung herbei. Oesterreich schied aus dem Bunde aus, und Preußen trat an die Spitze eines neugebildeten Norddeutschen Bundes, allein in Betreff der süddeutschen Staaten bestimmte der IV. Artikel des am 23. August 1866 zu Prag unterzeichneten Friedensvertrages zwischen Preußen und Oesterreich, „daß die südlich des Mains gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt, und der eine internationale, unabhängige Existenz haben wird“.

Durch diese Clausel hatte sich nur Preußen die Hände gebunden; die süddeutschen Staaten, über welche in Prag ohne ihre Mitwirkung und Zustimmung Verabredungen getroffen worden waren, blieben in ihren Entschlüssen frei; auch erachtete man in Deutschland ihr Fernhalten von der

Gemeinsamkeit ziemlich allgemein nur als eine Frage der Zeit, und in das Verfassungsgezet des Norddeutschen Bundes vom 16. April 1867 — verkündigt am 25. Juni, in Kraft getreten am 1. Juli 1867 — war Tit. XV Art. 79 bereits die Bestimmung aufgenommen worden: „Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Gesetzgebung“.

Dennoch gehörte abermals ein Krieg dazu, damit aus dem Norddeutschen Bunde ein Deutsches Reich entstand. Frankreich, welches mit Waffengewalt störend in die inneren Verhältnisse Deutschlands einzugreifen versuchte, machte die Abwehr dieses freventlichen Angriffs allen deutschen Staaten und Stämmen zur unbedingten Nothwendigkeit und Pflicht, und wenn die süddeutschen Fürsten sich auch anfänglich nur auf ein Kriegsbündniß einließen, so ist doch Blut ein so fester Kitt, daß aus der gemeinsamen Gefahr, den gemeinsam errungenen glänzenden Erfolgen auch die dauernde Gemeinsamkeit zur Förderung aller friedlichen Interessen hervorgehen mußte und hervorgegangen ist.

Der König von Bayern, der mächtigste unter den süddeutschen Fürsten, welcher zuerst das Kriegsbündniß mit dem Norddeutschen Bunde geschlossen hatte, war auch wieder der Erste, der Schritte für Herbeiführung der politischen Gemeinsamkeit that. Nachdem die napoleonische Macht bei Sedan vernichtet und der Kaiser der Franzosen in Gefangenschaft gerathen war, hielt König Ludwig den Zeitpunkt für gekommen, eine engere Verbindung in Deutschland zwischen Süd und Nord herzustellen und ließ durch seinen Minister des Aeußeren diese Absicht dem Präsidium des Norddeutschen Bundes mittheilen, worauf der Präsident des Bundeskanzleramtes, Staatsminister Delbrück, beauftragt wurde, sich nach München zu begeben, dort jedoch keine Vorschläge zu machen, sondern solche nur entgegen zu nehmen und keinen Druck auf den freien Willen der süddeutschen Regierungen auszuüben. Diese Beratungen, an denen auch der württembergische Minister v. Mittnacht im Namen seines Königs theilnahm, dauerten vom 21. bis 27. September, ohne bestimmte Ergebnisse zu liefern. Am 11. October verständigten sich jedoch die Regierungen von Württemberg und Baden — in welchem letzteren Lande schon längst die Geneigtheit zum Eintritt in den Norddeutschen Bund vorhanden gewesen war — mit Preußen, die weiteren Verhandlungen über den Anschluß nach Versailles zu verlegen. Diesem Entschlusse trat nach einigem Bögen Hessen, zuletzt auch Bayern bei.

Dadurch wurde das Schloß von Versailles, ehemals der Schauplay üppiger Feste, die Ludwig XIV. in dieser seiner Schöpfung gab und worin er die Hindigungen entgegennahm, die ihm fremde Mächte durch ihre Vertreter dardringen ließen, die Wiege der deutschen Einheit.

Dieser Prachtbau, seit lange öde und verlassen, erhielt plötzlich eine neue und großartige Lebendigkeit, als König Wilhelm ihn am 5. October 1870 bezog und hochwichtige militärische und politische Fragen in diesen Sälen verhandelt wurden. Die hier gefaßten Beschlüsse sind zu Thaten ausgeprägt und mit eisernem Griffel in die Tafeln der Weltgeschichte

Bilder-Chronik.

Generallieutenant v. Fabrice, 1. sächsischer Kriegsminister und deutscher Generalgouverneur in Versailles. — Einzug des Königs von Preußen in Versailles. — Cremonenvertheilung auf dem Schloßplatz zu Versailles durch den Kronprinzen von Preußen am 27. September. — Die Eroberung des deutschen Kaiserreichs in der Epilogalerie des Schloßes zu Versailles am 18. Januar 1871. — Der Kriegsrath am 6. December im Besatzungsgebäude zu Versailles. — König Wilhelm im Schloßpark zu Versailles. — Die Ruinen des Schloßes 21. März.



Generallieutenant v. Fabrice, sächsischer Kriegsminister und deutscher Generalgouverneur in Versailles. — Je weiter die Occupation durch deutsche Truppen in Frankreich sich ausbreitete, je mehr Beamte mußten aus Deutschland zur Verwaltung dieser besetzten Provinzen herangezogen werden. Bei der Berufung dieser

Angestellten hielt die preussische Heeresleitung streng an dem Grundsätze fest, hierbei alle Länder Deutschlands gleichmäßig zu berücksichtigen. Dieses Princip wurde sowohl in Bezug auf die Administration wie auch bei

Bilder-Chronik.

Belegung militärischer Posten angewendet. Sachsen, dessen Söhne mit den anderen deutschen Stämmen auf Frankreichs Schlachtfeldern an Tapferkeit gewetteifert hatten, stellte ebenfalls ein starkes Contingent zur Verwaltung der occupierten Departements. Gerade auf eine der wichtigsten und verantwortungsvollsten Stellen wurde der 1. sächsische Kriegsminister Generalleutenant v. Fabrice berufen. Er erhielt nämlich den Posten eines Generalgouverneurs von Versailles, zu dessen Gouvernementsbezirk die Departements Seine et Oise so wie die des französischen Nordens gehörten. — Georg Friedrich Alfred von Fabrice entstammt einer Adelsfamilie, welche sich im Kriegsdienst mit Vorliebe der Reiterei gewidmet hat. Sein Vater stand als Officier bei dem sächsischen Husarenregiment, welches bei der Occupation Frankreichs durch die Truppen der Allirten nach 1815 eine Zeit lang einen Theil der Besatzung der Festung Le Quesnoy bildete. Dort auf französischem Boden, in dem Flecken Quessnoy-sur-Deule im Arrondissement Lille, ist am 23. Mai 1818 der gegenwärtige Kriegsminister Sachsen zur Welt gekommen. Seine militärische Laufbahn begann v. Fabrice 1834 als Porcébesfähnrich in demselben Regimente, welchem sein Vater früher angehörte, nur war dasselbe inzwischen in ein leichtes Reiterregiment (Nr. 2) umgewandelt

Bilder-Chronik.

worden. Jehn Monate nach seinem Eintritt avancirte er zum Secondelieutenant, fünf Jahre darauf zum Premierlieutenant, dann (1843) wurde er Adjutant im Gardereiterregiment, 1848 Rittmeister und nach weiteren fünf Jahren rückte er zum Major auf. Im Jahre 1861 erhielt v. Fabrice das Patent als Oberlieutenant, 1863 ward er Oberst und 1865 Generalmajor. Die Ernennung zum Generallieutenant datirt vom Kriegsjahre 1866. Nachdem wir so sein allmähliges Aufsteigen zu den hohen militärischen Würden kurz zusammengefaßt, reihen wir daran einen eingehenden Ueberblick auf die bisherige Wirkksamkeit dieses als Militär und Organisator ausgezeichnet begabten Generals. Ein großer Theil seiner früheren Thätigkeit waren Arbeiten und Geschäfte des Generalstabs. Ja diesen trat er am 1. Februar 1850 ein und verblieb in demselben, als Generalstabs-officier commandirt, bis Ende December 1856. Mit Beginn des Jahres 1854 wurde er dem Chef des Generalstabes als Soudchef beigeordnet, am 17. September 1865 übernahm er als Oberst und einige Wochen später als Generalmajor die oberste Leitung des königlich sächsischen Generalstabs. Schon am schleswig-holsteinischen Kriege von 1849 hatte v. Fabrice theilgenommen; von 1863 bis 1864 betährte er sich auf demselben Kampfplatze als praktischer Generalstabsofficier, da er den in Hol-

eingegraben worden. Verfolgen wir zunächst den Weg, welcher zu dem für uns wichtigsten Ziele, zu der

Einigung Deutschlands,

führte.

Am 20. October gingen die Bevollmächtigten der vier süddeutschen Staaten nach Versailles ab und zwar für

Bayern.

Graf Otto von Bray-Steinburg, damaliger Minister des königl. Hauses und des Aeußeren.

Frhr. Sigmund v. Franckh, Generalleutnant und Kriegsminister.

Johann v. Luz, Justiz- und Cultusminister.

Württemberg.

v. Sudow, Generalleutnant und Kriegsminister.

v. Mittnacht, Justizminister.

Baden.

Dr. Julius Voss, Ministerpräsident und Staatsminister des Inneren.

Rudolf v. Freytag, Minister des großh. Hauses und des Aeußeren.

Hessen.

Reinhard Frhr. v. Dalwigk, damaliger Präsident des Staatsministeriums, Minister des großh. Hauses, des Aeußeren und des Inneren, dem Karl Hofmann, Geh. Legationsrath und großh. hessischer Gesandter in Berlin, nachfolgte.

Am 25. October eröffnete der Bundeskanzler in Gemeinschaft mit dem königl. Sächsischen Staatsminister der Finanzen und Leiter des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Frhrn. Richard v. Friesen, die Verhandlungen, zu denen auch noch die Reichstagsabgeordneten v. Bennigsen (national-liberal), Friedenthal (frei-conservativ) und v. Blankenburg (conservativ) berufen worden waren.

Die Dinge wickelten sich nicht glatt und rasch ab, daher es Graf Bismarck dem Präsidenten des Bundeskanzleramtes, Staatsminister Delbrück, und dem Kriegsminister v. Roon überließ, mit den Bevollmächtigten jedes einzelnen süddeutschen Staates abgefordert die Anschlußfrage in politischer und militärischer Hinsicht durchzusprechen und eine Vereinbarung herbeizuführen.

Bis zum 7. November gediehen diese Verhandlungen dahin, daß der Bundeskanzler nunmehr in gemeinschaftlichen Conferenzen zur Formulirung der Verträge schreiten konnte, und sie ging so rasch von Statten, daß der 15. November bereits als Tag der Unterzeichnung derselben mit Württemberg, Baden und Hessen bestimmt worden war, als unerwartet die Vertreter Württembergs am 13. November von ihrem Hofe auf telegraphischem Wege die Weisung erhielten, sich an die Bevollmächtigten Bayerns, welche weiterreichende Ansprüche erhoben hatten, anzuschließen und auf gleicher Basis mit diesen die Unterhandlungen zu führen.

Da Graf Bismarck es ablehnte, das Werk der Verständigung auf geänderten Grundlagen von Neuem zu beginnen, so beschloffen die Herren v. Sudow und v. Mittnacht, die königliche Genehmigung zu dem bereits festgestellten nachzusuchen oder ihre Entlassung zu verlangen. Sie fanden

mit ihrer Berichterstattung Gehör und schon am 18. November war dieser Zwischenfall ausgeglichen. Der König unterzeichnete am folgenden Tage die Weisungen über den Beitritt seines Staates zum Deutschen Bunde, womit sich die Bevollmächtigten nach Berlin begaben.

Baden und Hessen hatten sich nicht abhalten lassen, die Verträge über ihren Beitritt zum Norddeutschen Bunde und die dadurch nöthig werdenden Veränderungen in der Verfassung des letzteren am 15. November zu unterzeichnen; auch wurde in einem Separatprotokolle mit Hessen bestimmt, daß das gesammte hessische Truppencontingent vom 1. Januar 1872 in den Etat und die Verwaltung des Bundesheeres überzugehen hatte.

Der wesentliche Inhalt des Hauptprotokolls vom 15. November bleibt der, daß die Großherzogthümer Baden und Hessen dem neu begründeten Deutschen Bunde angehörten, dessen Verfassung am 1. Januar 1871 in Wirksamkeit zu treten hatte. Uebrigens sind alle Vertragsartikel theils transitorischer Natur, theils betreffen sie finanzielle, commercielle und handelsgerichtliche Interessen, die, wie nothwendig auch ihre Regelung war, doch keine geschichtliche Bedeutung haben.

Die Veränderungen an der norddeutschen Verfassung betreffend, so bestanden sie vornehmlich in folgendem: Die Competenz der Bundesgesetzgebung ist auf Presse und Vereinswesen ausgedehnt. Für Verfassungsänderungen sind drei Viertel der Stimmen statt der bisherigen zwei Drittel erforderlich. Eine Kriegserklärung bedarf der Zustimmung des Bundesraths, ausgenommen, wenn ein Angriff auf das Bundesgebiet oder auf die Küsten erfolgt. Baden erhält im Reichstage vierzehn Mitglieder und drei Stimmen im Bundesrathe. Hessen erhält sechs neue Reichstagsmitglieder (zu den für Nordhessen bereits vorhandenen) und im Ganzen drei Stimmen im Bundesrathe. Die Getränkesteuer, namentlich auf Bier und Brautwein, bleibt den süddeutschen Staaten vorbehalten, doch soll eine möglichst übereinstimmende Steuergesetzgebung angestrebt werden. Die Verfassung nimmt auf alle seit ihrer Verkündigung erlassenen Bundesgesetze, so auf das Wahlgesetz von 1869, auf die Gesetze über Salzsteuer, Tabaksteuer etc., Bezug, was redactionelle Aenderungen erforderte. Mit dem Inkrafttreten der Deutschen Bundesverfassung am 1. Januar 1871 erlangt auch die Mehrzahl der Bundesgesetze — einige, z. B. das Strafgesetz, etwas später — für Baden und Hessen Geltung.

Der König von Bayern, gedrängt durch Adressen der Hauptstadt und anderer großen Städte seines Landes, ermäßigte Einiges in seinen Vorbehalten in so weit, daß am 23. November in Versailles der Vertrag über die Gründung eines Deutschen Bundes, norddeutscherseits durch den Bundeskanzler Grafen Bismarck und den Kriegsminister v. Roon, bayerischerseits durch die Minister Graf Bray, Frhr. v. Franckh und v. Luz, zur Unterzeichnung gelangte. Danach erhält Bayern 6 Stimmen im Bundesrathe und sendet 48 Abgeordnete in den Reichstag. Die Aenderungen der Bundesverfassung werden in Art. II aufgezählt; künftige Aenderungen erfolgen im Wege der Gesetzgebung und gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

Wider-Chronik.

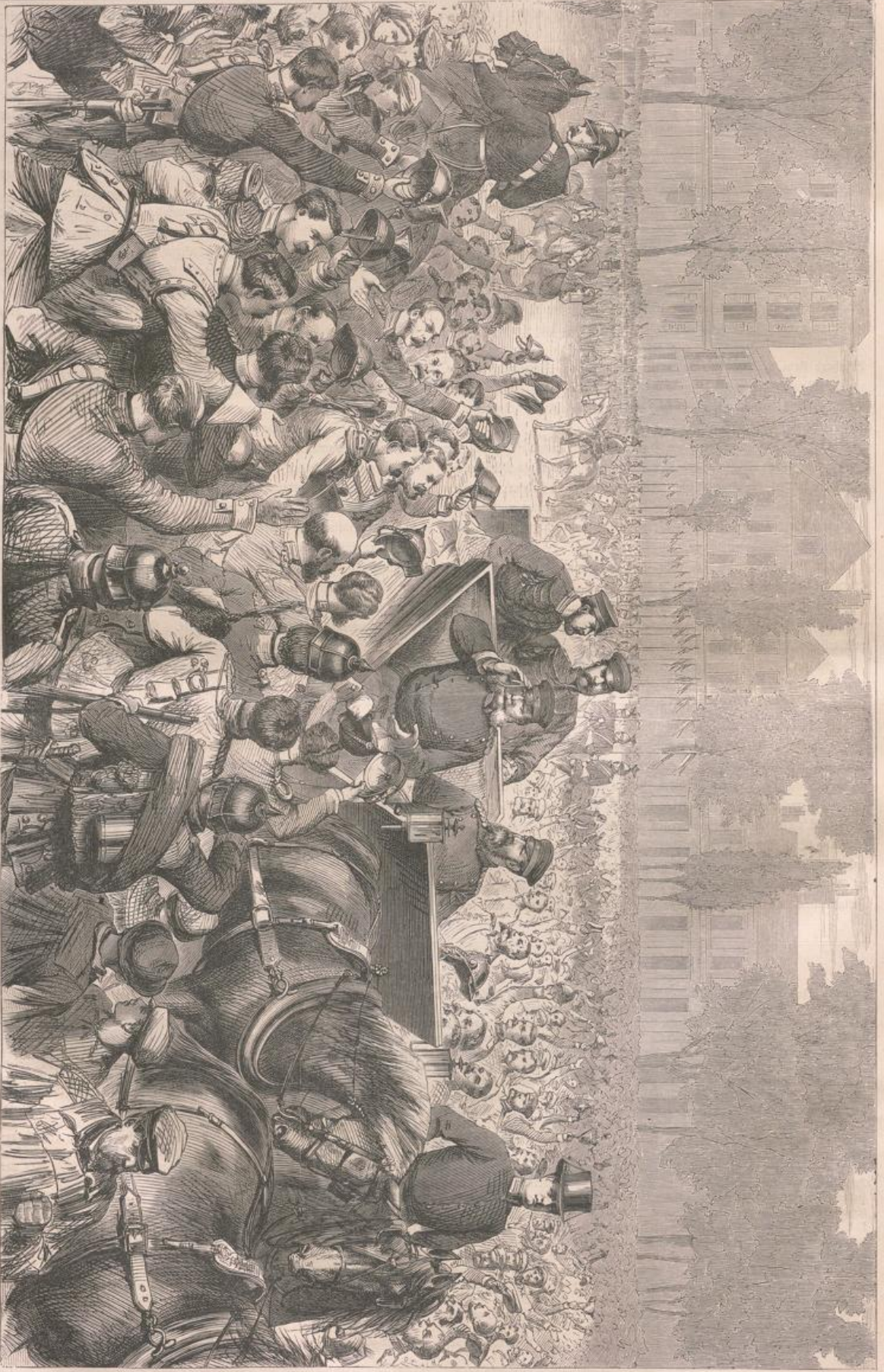
sein als Theil des damaligen Bundesexecutionscorps befindlichen königlich sächsischen Truppen als Generalstabchef beigegeben war. Das weiteste Feld aber gewährte ihm als Chef des Armeegeneralsstabs der für Sachsen zwar unglückliche, aber nicht unrittmliche Krieg von 1866 in Oesterreich. Wie der Mannszucht, Ausdauer und Tapferkeit der sächsischen Truppen die Anerkennung selbst der damaligen Gegner nicht fehlte, so hat auch die Führung derselben, soweit von einer solchen im strategischen Sinne bei der durch die Verhältnisse gebotenen Unselbständigkeit der Armee die Rede sein kann, dem sächsischen Heere nur zur Ehre gereicht. In diesem Feldzuge erwarb sich General v. Fabrice das Ritterkreuz des königlich sächsischen militärischen St. Heinrichs-Ordens, welches auch sein Vater sich einst erkämpft hatte, und das Comthurkreuz zweiter Classe des k. k. österreichischen Leopold-Ordens mit der Kriegsdecoration. Die durch den Friedensschluß und den Eintritt Sachsens in den Norddeutschen Bund geschaffenen Verhältnisse bedingten auch einen Wechsel im Ministerium des Kriegs. Generalleutnant v. Rabenhof trat zurück und König Johann übertrug diesen Posten dem bisherigen Generalstabchef seiner Armee. Die Amtsführung des neuen Kriegsministers ward gleich anfänglich durch das schwierige Werk der Umwandlung der bis dahin

Wider-Chronik.

selbständigen sächsischen Armee in einen dem preussischen Heereswesen angepaßten Bestandtheil der gesammten Waffenmacht Norddeutschlands bedeutungsvoll bezeichnet. Das sächsische Kriegsministerium hatte die neue bundesmäßige Reorganisation der Armee mit dem Kriegsministerium in Berlin vereinbart, und es war Generalleutnant v. Fabrice dazu auserwählt, alle diese sich längere Zeit hinziehenden Verhandlungen sächsischerseits zu führen. Daß der General in diesem epochemachenden Wendepunkt der sächsischen Heeresverfassung seine Aufgabe nach allen Seiten hin glücklich und tactvoll gelöst hat, dafür waren Beweise verschiedene hohe Ordensauszeichnungen, die ihn sowohl von seinem Souverain wie auch dem Schirmherrn des Bundes damals verliehen wurden. Beim Ausbruch des Krieges von 1870 wurde der Kriegsminister zum Generalgouverneur im Bezirk des XII. Armeecorps ernannt, und zu Ende des verflohenen Jahres erfolgte die Berufung nach Versailles. In den dortigen leitenden Kreisen erinnerte man sich sehr wohl der Gewandtheit des Generals auf militärpolitischen Gebiete, welche derselbe in den 1866 und 1867 in Berlin geführten Verhandlungen an den Tag gelegt, auch hatte man seine organisatorischen Fähigkeiten schätzen gelernt. General v. Fabrice hat dieses Vertrauen vollauf gerechtfertigt. In seinem

Wider-Chronik.

schwierigen Amte als Generalgouverneur zu Versailles entwickelte er nicht nur viel Festigkeit und männliche Thätigkeit, sondern auch bedeutende administrative Talente; dabei wußte er diese löblichen Eigenschaften an geeigneter Stelle mit edler Humanität und viel gewinnender Liebenswürdigkeit zu verbinden, so daß er allgemein, noch unterstützt von einer sehr stattlichen, einnehmenden Persönlichkeit, einen sehr vorteilhaften Eindruck hervorgebracht hat. Als nach ratificirtem Frieden der Kaiser und Fürst Bismarck Frankreichs Boden verlassen, verließ Herr v. Fabrice daselbst als Stellvertreter des deutschen Reichskanzlers, und durch seine Hand gingen alle auf die Occupationarmee bezüglichen Verhandlungen mit den neuen staatlichen Gewalten der französischen Republik. Dem Eingang in Berlin am 16. Juni wohnte der General auf besonders von da an ihn ergangene Einladung bei. In seine Stellung in Frankreich lehrte er in Folge der inzwischen veränderten Umstände nicht zurück, sondern hat hierauf die Verwaltung des Kriegsministeriums in Dresden wieder übernommen. Nach bemerkt wir, daß der Bruder des Generals der bekannte sächsische Diplomat Kammerherr Oswald v. Fabrice ist, der als anherodentischer Gesandter und bevollmächtigter Minister Sachsen an den Höfen von London, Brüssel und im Haag vertritt. Ein



Einzug des Königs Wilhelm I. von Preussen in Versailles am 5. October.



Oberunterführung auf dem Schloßplatz in Breslau durch den Kronprinzen von Preussen am 27. September.

Nach Art. III erleidet die neu festgestellte Verfassung des Deutschen Bundes hinsichtlich ihrer Anwendung auf das Königreich Bayern nachstehende Beschränkungen: § 1. Das Recht der Handhabung der Aufsicht seitens des Bundes über die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse und dessen Recht der Gesetzgebung über diesen Gegenstand erstreckt sich nicht auf das Königreich Bayern. Das Recht des Bundes auf Handhabung der Aufsicht und Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen, dann über das Post- und Telegraphenwesen erstreckt sich auf das Königreich Bayern nur nach Maßgabe der in den 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen. § 2. Für die erste Wahl zum Reichstage wird die Abgrenzung der Wahlbezirke in Bayern in Ermangelung der bundesgesetzlichen Feststellung von der kgl. bayerischen Regierung bestimmt werden. § 3. Die Art. 42 bis einschließlich 46 (über Eisenbahnwesen) der Bundesverfassung sind auf das Königreich Bayern nicht anwendbar. Dem Bunde steht jedoch auch dem Königreiche Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Construction und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen. § 4. Die Art. 48 bis mit 52 der Bundesverfassung (Post- und Telegraphenwesen betr.) finden auf das Königreich Bayern keine Anwendung. Dasselbe behält die freie und selbständige Verwaltung seines Post- und Telegraphenwesens. Dem Bunde steht jedoch auch für das Königreich Bayern die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse dieser Anstalten zum Publicum, über die Portofreiheit und das Posttaxwesen, soweit beide letztere nicht lediglich den inneren Verkehr in Bayern betreffen, so wie unter gleicher Beschränkung die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Correspondenz, endlich die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu. An den zur Bundescaisse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Bayern keinen Antheil. § 5. Anlangend die Art. 57—68 von dem Bundeskriegswesen, so findet Art. 57 (allgemeine Wehrpflicht) Anwendung auf das Königreich Bayern; Art. 58 (gleichmäßige Tragung der Kosten und Lasten des Kriegswesens von allen Staatsangehörigen) ist gleichfalls für das Königreich Bayern gültig, erhält jedoch für Bayern folgenden Zusatz: Der in diesem Art. bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstige Fortificationen einbezüglich ausschließlich allein trägt. Art. 59 (Dauer der Dienstzeit) hat gleich wie der Art. 60 (Friedensstärke von 1% der Bevölkerung) für Bayern gesetzliche Geltung. Die Art. 61—68 finden auf Bayern keine Anwendung. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen: a) Bayern behält zunächst seine Militärgesetzgebung etc. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien, resp. bis zur freien Bestätigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen. b) Bayern verpflichtet sich, für sein Contingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältnis der Kopfstärke durch den Militärstat des Deutschen Bundes für die übrigen

Theile des Bundesheeres ausgeht wird. Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das königl. bayr. Contingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Veranschlagung wird durch Specialtaats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt. Hierfür werden im Allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältnis zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind. c) Das bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des deutschen Bundesheeres mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit Sr. Maj. des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisirung — unter dem Befehle des Bundesfeldherrn. In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gehältern, dann hinsichtlich der Mobilmachung, wird Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen. Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, so wie der Gradabzeichen behält sich die königl. bayr. Regierung die Feststellung der vollen Uebereinstimmung mit dem Bundesheere vor. Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspektionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, so wie von der Vollständigkeit und Kriegstüchtigkeit des bayerischen Contingents Ueberzeugung zu verschaffen und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebnis dieser Inspektionen mit Sr. Maj. dem Könige von Bayern in Bernehmen setzen. Die Anordnung der Kriegsbereitschaft des bayerischen Contingents oder eines Theils desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Sr. Maj. den König von Bayern. d) Im Kriege sind die bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten. Diese Verpflichtung wird in den Fahneidei angenommen. e) Die Anlage von neuen Befestigungen auf bayer. Gebiete im Interesse der gesammten deutschen Vertheidigung wird Bayern im Wege jeweiliger specieller Vereinbarung zugestehen. An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung solcher Befestigungsanlagen auf seinem Gebiete theilt sich Bayern in dem seiner Bevölkerungsanzahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit den anderen Staaten des Deutschen Bundes; eben so an den für sonstige Festigungsanlagen etwa Seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordinarien. f) Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Theil desselben durch den Bundesfeldherrn in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz geregelt. g) Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit. —

Transitorische Bestimmungen übergehend, bemerken wir nur noch, daß die Bayern zugestandenen Bedingungen nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaats abgeändert werden können. Der Vertrag sollte, bevor er am 1. Januar in Wirksamkeit trat, unverweilt den gesetzgebenden Factoren des Norddeutschen Bundes und Bayerns zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt und hierauf die Ratificationen in Berlin ausgetauscht werden.

In ein an gleichem Tage vollzogenes Schlußprotokoll wurden noch folgende vertragsmäßige Zusagen und Erklärungen niedergelegt, die wir

Wiber-Chronik.

zweiter Bruder des Kriegsministers war jener tapfere Mittelmeister v. Fabrice, der 1866 bei Gitschin einen rühmlichen Reitstod fand.

Einzug des Königs von Preußen in Versailles. — Das Bild fährt uns in die früheste Periode der Belagerung von Paris zurück. Am 20. September bereits hatte der Kronprinz von Preußen sein Hauptquartier in der Präfectur von Versailles aufgeschlagen, am 5. October verlegte auch König Wilhelm seine Residenz von Ferrieres nach der alten Königshadt. Der Kronprinz war dem königlichen Vater an diesem Tage bis zum Uebergang über die Seine bei Villeneuve-Saint-Georges entgegen gegangen. Mittags gegen 1 Uhr traf der König bei der dortigen Pontonbrücke ein. Auf dem linken Ufer des Stromes hatte sich der commandirende General des VI. Armeecorps, General v. Tämpfing, mit seinem Stabe zur Begrüßung des Monarchen aufgestellt und begleitete denselben, an dessen Seite der Kronprinz im Wagen Platz genommen, bis nach Villeneuve-St-Mor. Der König nahm seinen Weg nicht direct nach Versailles, sondern besichtigte verschiedene Abtheilungen des VI. Corps, stieg sodann zu Pferde und be-

ritt über Dely, Kungis, Paray und Wissous die Cantonnements der Truppen. Die Besichtigung derselben fand auf den Feldern statt, wo sich am 19. September das Gefecht gegen das Corps Vinoy entwidelte. Ueber die Eisenbahn nach Limours hinaus trat der König in den Bereich der bayerischen Truppen, welche in gleicher Weise gemustert wurden. Ihnen sprach der König dabei seinen Dank für die in den Gefechten vom 19. und 30. September bewiesene Tapferkeit aus. Nachdem die Wagen wieder bestiegen worden waren, erfolgte die Weiterfahrt bis Versailles, von Jouy-en-Josas aus wieder durch bewohnte Orte. Auch hier wie auf dem ganzen Wege waren die Landstraßen durch Berhaue und dergleichen ungangbar gemacht. Von Jouy-en-Josas an standen die Bewohner vor ihren Häusern, um den König vorüberfahren zu sehen, eben so in der langen Seitenstraße in Versailles selbst, die von der Cetroi-Barrière bis zur Präfectur in der Avenue de Paris führt. Hier hatte sich gegen 5 Uhr die Besatzung von Versailles mit ihren Fahnen und Musikcorps zum Empfang des Monarchen aufgestellt. Die Truppen nahmen die Westseite der Avenue de Paris ein, die Ostseite war für das zahlreich herbeigeströmte Publicum frei gelassen; auch die in Versailles wohnenden Engländer hatten ein starkes Contingent gestellt. Graf

Wiber-Chronik.

Bismarck, General v. Nolte und Kriegsminister v. Roon waren bereits im Laufe des Nachmittags eingetroffen. Um 6 Uhr kündigte ein vorangeschickter Zug Manen die Ankunft des Königs an. Letzterer sah trotz der langen, von Truppenmusterungen unterbrochenen Fahrt, die er an diesem Tage zurückgelegt, nicht im Geringsten ermüdet aus. Die Einwohner, denen er durch die Hoops und Hurrahs der Soldaten immer um einigehundert Schritt voraus angemeldet wurde, bewahrten eine achtungsvolle Haltung. Vor dem Gitter der Präfectur verließ der König mit dem Kronprinzen den Wagen, reichte den versammelten Generalen die Hand und begrüßte die anwesenden Fürsten. Erst nach längerem Gespräch mit seiner Umgebung zog er sich in die Präfectur zurück.

Ordensvertheilung auf dem Schloßplatz zu Versailles durch den Kronprinzen von Preußen am 27. September. — Versailles, die alterthümliche Residenz der Bourbonns, bildete längere Zeit hindurch den Mittelpunkt des glänzenden und lebhaften militärischen Treibens der deutschen Sieger. Am 18. September gelangte dahin die Nachricht von der Annäherung der Preußen, und der Stadtrath verlammete sich eilig im Gebäude

jedoch nur ihrem wesentlichen Inhalte nach anführen. I. Das Bundesgesetz vom 4. Mai 1868, die Aufhebung der politischen Beschränkungen der Eheschließung betreffend, erlangt für Bayern keine Wirksamkeit. II. Der Bund ist berechtigt, die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu regeln und die Grundsätze der politischen Gleichberechtigung aller Confessionen durchzuführen, doch erstreckt sich diese Ermächtigung nicht auf die Frage: unter welchen Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei. III. Der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimathlosen, so wie die Eisenacher Convention vom 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Verwundeter verstorbener Unterthanen, behalten ihre Geltung. IV. Ewige Bundesgesetze über Immobilienversicherung können in Bayern nur mit Zustimmung der bayer. Regierung Geltung erlangen. V. Bei fernerer Ausarbeitung des Entwurfs eines deutschen Civilproceßgesetzbuches wird Bayern eine entsprechende Beteiligungs zugesichert. VI. Angelegenheiten, die der Bundesgesetzgebung zugewiesen sind, aber durch dieselbe noch keine bindende Norm erhalten haben, bleiben bis dahin der Einzelgesetzgebung überlassen. VII. Die bayer. Gesandten werden Vollmacht erhalten, die Bundesgesandten in Behinderungsfällen zu vertreten, dagegen aber auch den Bundesgesandten ihre Beihilfe in allen den Fällen leisten, in welchen dies zur Geltendmachung allgemein deutscher Interessen erforderlich und von Nutzen sein wird. VIII. Bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Bundes wird der bayerischen Regierung eine angemessene Vergütung in Anrechnung gebracht werden. IX. Im Fall der Behinderung Preußens, den Vorsitz im Bundesrathe zu führen, steht Bayern das Recht der Vertretung zu. X. Die Uebergangsabgaben auf Branntwein und Bier sind eben so anzusehen, wie die auf die Vereitung dieser Getränke gelegten Abgaben. XI. Bei Abschließung von Post- und Telegraphenverträgen mit außerdeutschen Staaten sollen zur Wahrnehmung besonderer Landesinteressen Vertreter der betreffenden deutschen Grenzstaaten zugezogen werden, auch soll es den einzelnen Staaten unbenommen sein, solche Verträge mit anderen Staaten, in so fern sie sich nur auf den Grenzverkehr beziehen, abzuschließen. XII. Den deutschen Einzelstaaten bleibt es gestattet, auswärtige Consuln zu empfangen und diesen das Credo zu erteilen. Bundesconsuln sollen an auswärtigen Orten auch dann angestellt werden, wenn dies nur im Interesse eines einzelnen Bundesstaats liegt. XIII. Das Bundesgesetz vom 21. Juli 1870, das außerordentliche Bedürfnis der Militär- und Marineverwaltung betreffend, und das Gesetz vom 31. Mai 1870 über die Si. Gothardebahn sind für Bayern — mindestens nicht ohne Veränderung des Inhalts — nicht verbindlich. XIV. In Betreff des Kriegswesens wurde noch Folgendes vereinbart: § 1. Bayern erhält die Festungen Ingolstadt und Gernersheim, so wie die Fortificationen von Neu-Ulm und die im bayerischen Gebiete auf gemeinsame Kosten etwa künftig angelegt werdenden Befestigungen in vollkommen verteidigungsfähigem Stande. § 2. Solche neuangelegte Befestigungen treten bezüglich ihres unbeweglichen Materials in das ausschließliche Eigenthum Bayerns. Das bewegliche Material hin-

gegen wird gemeinsames Eigenthum der Staaten des Bundes. § 3. Die Festung Landau wird unmittelbar nach dem gegenwärtigen Kriege als solche aufgehoben. § 4. Diejenigen Gegenstände des bayer. Kriegswesens, betreffend welcher der Bundesvertrag vom Heutigen oder das vorliegende Protokoll nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten — sohin ins Besondere die Bezeichnung der Regimenter, die Uniformirung, Garnisonirung, das Personal- und Militärbildungswesen u. s. w. — werden durch dieselben nicht berührt. Die Beteiligungs bayerischer Officiere an den für höhere militärwissenschaftliche oder technische Auebildung bestehenden Anstalten des Bundes wird specieller Vereinbarung vorbehalten. XV. Wenn sich in Folge des mancherlei dazwischen vorliegenden Materials ergeben sollte, daß bei Ausführung des nunmehrigen Wortlautes der Bundesverfassung unter Ziffer II § 1—26 ein Verstoß unterlaufen ist, behalten sich die contrahirenden Theile dessen Berichtigung vor. XVI. Die Bestimmungen dieses Schlußprotokolls sollen eben so verbindlich sein, wie der Vertrag vom Heutigen über den Abschluß eines deutschen Verfassungsbindnisses selbst, und sollen mit diesem gleichzeitig ratificirt werden. — So geschähen Versailles, den 23. November 1870.

(gez.) v. Bismarck. Bray-Steinburg. Frhr. v. Prandl. v. Lüg.

Der Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg kam am 25. November in Berlin zu Stande und lautet:

Art. I. Württemberg tritt der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten, der Verhandlung d. d. Versailles den 14. November d. J. beigefügten Verfassung dergestalt bei, daß alle in dieser Verfassung enthaltenen Bestimmungen mit den im nachstehenden Art. II näher bezeichneten Maßgaben auf Württemberg volle Anwendung finden.

Art. II. Die Maßgaben, unter welchen die Verfassung des Deutschen Bundes auf Württemberg Anwendung finden, sind folgende: 1) Zu Art. VI der Verfassung. Im Bundesrathe führt Württemberg vier Stimmen. — 2) Zu Art. XX der Verfassung. In Württemberg werden bis zu der im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 vorbehaltenen gesetzlichen Regelung 17 Abgeordnete (für den Reichstag) gewählt. — 3) Zu den Art. XXXV und XXXVIII der Verfassung. Die im letzten Absatze der vorgenannten Artikel in Beziehung auf Baden getroffene Bestimmung findet auch auf Württemberg Anwendung. — 4) Zum achten Abschnitte der Verfassung. An Stelle der darin enthaltenen gelten für Württemberg folgende Bestimmungen: Dem Bunde ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publicum, über die Postfreiheiten und das Postwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den inneren Verkehr innerhalb Württembergs, so wie unter gleicher Beschränkung der Feststellung der Gebühren für die telegraphische Correspondenz zu. Eben so steht dem Bunde die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Württembergs mit seinem dem Deutschen Bunde nicht angehörigen Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Art. 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet. An den zur Bundeskasse

Bilder-Chronik.

der Mairie und beriet eben darüber, ob es möglich sei, durch die Paragitter in Versailles einzudringen, als ein Beamter mit der Schwedensnachricht in den Saal stürzte, daß die Preußen schon unten im Hofe ständen. Wirklich hielten daselbst zwei schwarze Husaren, welche die deutschen Truppen anmeldeten. Am nächsten Tage rückten größere Abtheilungen ein, und am 20. September hielt der Kronprinz seinen Einzug. Die Wirtschaftler und die meisten Läden waren bereits wieder geöffnet und es hatte sich ein ganz leidliches Einvernehmen zwischen den Einwohnern und ihren unwillkommenen Gästen hergestellt. Am 25. September wurde für die Besatzungstruppen auf einem von Kastanienbäumen umgebenen Platz im westlichen Theile des Schlossparks ein feierlicher Feldgottesdienst abgehalten, und am 27. September, dem Tage des Falls der Festung Straßburg, riefen Morgens die Trommeln und Hörner in Versailles die deutschen Truppen zu einer erhabenen militärischen Feier. Dieselbe galt der Vertreibung der zahlreichen Eisernen Kreuze und anderer Auszeichnungen, die der König von Preußen gesandt hatte. Stolz schritten marschirten die verschiedenen Truppentheile aus allen Straßen heran, von den Einwohnern, welche die vollen Klänge der Militär- musik herbeigelockt hatten, neugierig und mit unwill-

Bilder-Chronik.

fürlicher Bewunderung gemustert. Die Hüften und Helme blühten im Sonnenschein; in den gebräunten Gesichtern der Krieger las man die Freude über die Anerkennung, die der Truppe heute in den Personen ihrer tapfersten oder glücklichsten Angehörigen zu Theil werden sollte. Das Ziel der heranziehenden Regimenter war der Platz vor dem Versailler Schloß. Am Sockel der dort befindlichen Reiterstatue Ludwigs XIV., jenes stolzen Despoten, der Deutschland so schwer gedemüthigt, hatte der Kronprinz von Preußen sich nebst den Fürsten, die sich seinem Hauptquartier angeschlossen, und den Officieren seines Gefolges aufgestellt. Die Truppen bildeten einen weiten Halbkreis um diese Gruppe. Weithin schallte die Stimme des geehrten Heerführers, als er mit schlichten und kräftigen Worten den Soldaten die Größe des Augenblicks and Herz legte und sie darauf hinwies, wie bedeutsam es sei, daß sie gerade hier, neben dem Standbilde des schüchternen und übermüthigsten aller Feinde Deutschlands, den Dank des Vaterlandes für ihre Siege über Frankreich erhielten. Dann wurden die Einzelnen aufgerufen, traten vor den Kronprinzen hin und empfingen aus seiner Hand ihre Ehrengeländer. Die Truppen desfilirten darauf vor dem Königssohn, womit die ergreifende Feier endigte.

Bilder-Chronik.

Die Proclamation des Deutschen Kaiserreiches in der Spiegelgalerie des Schlosses zu Versailles am 18. Januar 1871. — Nicht in den Krönungsdoornen von Aachen oder Frankfurt stand die Wiege des neuen deutschen Kaiserreiches; ein eigenes Verhängniß hat es gewollt, daß es fern von der Heimath auf fränkischem Boden, im stolzen Königsschloße der Bourbonen zu Versailles seine Auserkennung feierte. Auch ist das neue Reich nicht in bunter Pracht und Herrlichkeit, unter Glockengeläut und den Jubellauten der Menge ans Licht getreten, sondern es war eine ernste, würdige und ergreifende Feier von streng militärischem Anstrich, mit welcher die deutsche Kaiserkrone dem Geschlecht der Hohenzollern aufs Haupt gedrückt wurde. An Eselschwänzen hat es dem bedeutamen Acte freilich nicht gefehlt. Derselbe vollzog sich ja dicht unter den Kanonen der Pariser Forts, wo noch Tag für Tag der Artilleriekampf hin und wider tobte. Den Bewohnern von Versailles hatte am Tage vorher Nichts das Veranlassen des großen historischen Vorgangs verübet. Die Wenigsten wußten darum, als am Morgen die Reveille die französischen Langschläfer weckte, als die deutsche Hymne und das Preußenlied durch die Straßen schallten und wenige Stunden später die Truppen ihre Aufstellung nahmen. Auch des Königs Erscheinen auf dem Plage



Die Proklamierung des Reiches Kaiserthums in der Speisekammer des Schlosses zu Versailles am 18. Januar 1851.



stehenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Württemberg keinen Theil. — 5) Zum ersten Abschnitte der Verfassung. Die im genannten Abschnitte enthaltenen Vorschriften kommen für Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärconvention vom 21. bis 25. November 1870 in Anwendung. 6) Zum Art. LXXX der Verfassung. Die Einführung der nachstehend genannten Gesetze des Norddeutschen Bundes als Bundesgesetze erfolgt für Württemberg erst von den nachstehend benannten Zeitpunkten an, nämlich: I. vom 1. Juli 1871 an: 1) das Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsachen, vom 12. Juni 1869; II. vom 1. Januar 1872 an: 1) das Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsachen, vom 12. Juni 1869; 2) das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld, vom 16. Juni 1870.

Die übrigen Bestimmungen sind transitorisch oder formell.

Der Vertrag trägt folgende Unterschriften:

v. Freilen.	v. Freytag.	Hofmann.	Mittnacht.
Delbrück.	Türkheim.		v. Sadow.

In einem an gleichem Tage unterzeichneten Schlussprotokolle ist das Wichtigste im I. § enthalten: „Die in dem Protokolle d. d. Versailles den 15. November d. J. zwischen den Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes, Badens und Hessens getroffenen Verabredungen, bez. von den Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes gegebenen Erklärungen: über den Beginn der Wirksamkeit der Verfassung; über den Zeitpunkt für den Beginn der Gemeinschaft der Ausgaben für das Landheer; und zu den Art. 18, 35 und 38, 56, 62, 78 und 80 der Verfassung finden auch auf Württemberg Anwendung“.

Die von den Kriegsministern v. Roon und v. Sadow verhandelte Militärconvention:

Quartier Versailles, den 21. November 1870.

Berlin, den 25. November 1870.

gehört zu den schönsten Früchten der Einigung mit Württemberg. Wir heben daraus Folgendes hervor: Art. 1. Die königl. württembergischen Truppen bilden als Theil des deutschen Bundesheeres ein in sich geschlossenes Armee-corps nach der anliegenden Formation nebst der entsprechenden Anzahl von Ersatz- und Besatzungstruppen nach preussischen Normen im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft. Art. 2. Die hierdurch bedingte neue Organisation der königl. württembergischen Truppen soll in drei Jahren nach erfolgter Anordnung zur Rückkehr von dem gegenwärtigen Kriegszustand auf den Friedensfuß vollendet sein. Art. 3. Von dieser Rückkehr an bilden, beginnend mit einem noch näher zu bestimmenden Tage, die königl. württembergischen Truppen das XIV. Deutsche Bundesarmee-corps mit ihren eigenen Fahnen und Feldzeichen, und erhalten die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbstständigen Bataillone des Armee-corps die entsprechende laufende Nummer in dem deutschen Bundesheere neben der Nummerirung im königl. württembergischen Verbands. Art. 4. Die Unterstellung der königl. württembergischen Truppen unter den Oberbefehl Sr. Maj. des Königs von Preußen

als Bundesfeldherrn beginnt ebenfalls an einem noch näher zu bestimmenden Tage und wird in den bisherigen Fahnen in der Weise aufgenommen, daß es an der betreffenden Stelle heißt: „daß ich Sr. Maj. den Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgefehen Gehorsam leisten und mich stets als erliebender und tapferer Soldat verhalten will, so wahr mir Gott helfe“. Art. 5. Die Ernennung, Beförderung, Verlegung u. s. w. der Officiere und Beamten des königl. württembergischen Armee-corps erfolgt durch Sr. Maj. den König von Württemberg, diejenige des Hahsticommandirenden für das Armee-corps nach vorgängiger Zustimmung Sr. Maj. des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn u. s. w.

Die Friedensstärke des königl. württembergischen Armee-corps ist folgendermaßen festgestellt: 8 Infanterie-Regimenter zu je 3 Bataillonen, 4 Cavallerie-Regimenter zu je 5 Schwadronen — die fünfte bleibt im Kriege als Ersatzschwadron zurück, 1 Feldartillerie-Regiment zu 3 Fußabtheilungen, jede zu 4 Batterien, 1 Festungsartillerie-Abtheilung mit 4 Festungscapagnen, 1 Pionierbataillon und 1 Trainbataillon.

Ersatztruppen: 8 Bataillone, 4 Schwadronen, 1 Pioniercompagnie, 1 Trainabtheilung.

Besatzungstruppen: 16 Landwehrebataillone, 1 bis 2 Cavallerie-regimenter, 3 Reservebatterien zu je 6 Geschützen, 1 Pioniercompagnie, 1 Trainabtheilung.

Sämmtliche Truppen in Kriegs- und Friedensformationen nach königl. preussischen Etatsstärken.

Am Tage vor Unterzeichnung der Verträge mit Württemberg wurde der am 12. November berufene Deutsche Reichstag mit Verlesung einer königl. Thronrede durch den Präsidenten des Bundeskanzleramtes, v. Delbrück, eröffnet. „Es würde“, hieß es darin, „Sr. Majestät zu hoher Befriedigung gereicht haben, heute in Ihrer Mitte zu sein, um an dieser Stelle Gott für die Erfolge zu danken, mit welchen die Waffen der deutschen Heere gesiegt worden sind und um Ihnen auszusprechen, welchen Antheil die nationale Haltung und die Einmüthigkeit des Reichstages bei Bereitstellung der zur Führung des Krieges erforderlichen Mittel an diesen Erfolgen gehabt haben. Durch die in der Kriegsgeschichte beispiellosen Siege, welche nach Gottes Willen die heldenmüthige Tapferkeit und die umsichtige Führung der deutschen Heere erfochten haben, ist der Angriff, den Frankreich im Uebermaß auf Deutschland unternahm, zurückgeworfen worden.“ — Der König ließ der Erwartung auf einen baldigen Friedensschluß Ausdruck geben, wobei jedoch an der Erlangung einer verteidigungsfähigen Grenze Deutschlands festgehalten werden müsse. Die Vorlage der Verträge mit den süddeutschen Staaten wurde mit der Bemerkung angekündigt: „Sie werden, geehrte Herren, mit diesem Werke (der Verfassung und Genehmigung der Verträge) eine Thätigkeit würdig abschließen, wie solche wenigen gesetzgebenden Versammlungen vergönnt gewesen ist“. — Zugleich wurde ein Credit von 100 Millionen Thalern zur Fortführung des Krieges verlangt.

Wüber-Cronik.

im einfachen braunen Reisewagen vertieft Nichts von der Bedeutung des Tages, denn das dreifache Hurrah der Krieger, das den Herrscher empfing, war ja nichts Ungewöhnliches. Von allen Ecken des mehr als sechs geographische Meilen im Durchmesser haltenden Ringes, den die Belagerungstruppen um die feindliche Hauptstadt gezogen hatten, waren die Oberbefehlshaber, die gleichzeitigen Abgeordneten der Officiercorps der einzelnen Regimenter, insgesammt Ritter des Eisernen Kreuzes, in Begleitung der Fahnen eingetroffen. Der Kronprinz Friedrich Wilhelm hatte sich schon vor dem König nach dem Schlosse begeben, um hier in der Säulenhalle des östlichen Eingangs, an der „Treppe der Prinzen“, seinen erlauchten Vater zu empfangen. Die Versailleser Residenz, dieses feinerne Denkmal der französischen Glorie unter Ludwig XIV., ist der Schauplatz so mancher weltgeschichtlichen Ereignisses gewesen; es hat die stolze Zeit der bourbonischen Herrschaft in Frankreich und den tiefen Fall dieses königlichen Stammes mit angesehen; es knüpfen sich an diesen Königebau die merkwürdigsten Erinnerungen. Diesen reißt sich nun der in seinen Mancen vollzogene Act der Proclamation des Königs von Preußen zum Deutschen Kaiser als einer der weittragendsten Vorgänge der neuesten Geschichte an. Auf der Hauptwache, dem Präfecturgebäude

Wüber-Cronik.

gegenüber, und im Schlosse stand je eine Compagnie des 7. Königsgrenadierregiments als Ehrenwache. Als Oertlichkeit zur Verkündigung des Deutschen Kaiserreichs war die glänzende „Spiegelgalerie“ im Schlosse ausersehen. An dem Mittelpfeiler der Südseite, die nach dem Park geht, stand ein Altar mit rother Bekleidung. Rechts und links befanden sich die Truppen, welche die Fahnen nach Versailles begleitet hatten. Die Fahnen selbst standen auf einer Estrade an der schmalen Ostseite des Spiegelsaales. Auf der nördlichen Langseite hatten die Officiere in einer Gesamtzahl von 500 bis 600 in der Weise Aufstellung genommen, daß bei dem anzuordnenden Vorbeimarsch die ganzen Bataillone vereinigt blieben. Am Altar fungirten Vertreter der Feldgeistlichkeit. Nach 12^{1/2} Uhr betrat der König den Festsaal. Ein Sängerkor aus Mannschaften des 7., 47. und 58. Regiments stimmte das „Nuncket dem Herrn alle Welt“ an und König Wilhelm nahm in der Mitte vor dem Altar Platz. Im Halbkreise umstanden ihn die anwesenden Fürlichkeiten: der Kronprinz, die Prinzen Karl und Adalbert von Preußen, der Kronprinz von Sachsen, die Großherzoge von Baden, Sachsen-Weimar und Oldenburg, der jugendliche Prinz Wilhelm von Württemberg, die Prinzen Otto, Luisepold und Leopold von Bayern, der Herzog von Meiningen, die

Wüber-Cronik.

Erzogherzoge von Weimar, von beiden Mecklenburg und Oldenburg, die Erbprinzen von Anhalt und Hohenzollern, die Herzoge Eugen der Ältere und der Jüngere von Württemberg, Prinz Georg von Sachsen, Prinz August von Württemberg, der Landgraf von Hessen, der Herzog von Oldenburg, der Fürst von Schaumburg- Lippe, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, die Fürsten von Anhalt, Putbus, Meck, Meck, Biron von Kurland, die Prinzen Eroy und Neuf. Hinter den Fürsten und ihnen zur Seite hatten die Minister und Generale Stellung genommen. Nach dem Chorgesang stimmte die Versammlung einen Vers des Chorals „Sei Lob und Ehr“ an. Dann folgte die Liturgie in der für den Militärgottesdienst üblichen Form und darauf die Predigt über Psalm 21. Der Gesang „Nun danket Alle Gott“ und der Segen beendeten die gottesdienstliche Feier. Hierauf schritt der König zwischen den Reihen der Versammlung auf die Estrade zu, verlas vor den Fahnen in tiefer Bewegung die Urkunde der Verkündigung des Deutschen Kaiserreichs und ertheilte dann dem Bundeskanzler Grafen Bismarck den Befehl zur Verlesung der Proclamation an das deutsche Volk. Sie ist kurz, schlicht und wahr gehalten, und die Botschaft, daß Kaiser Wilhelm sein will, ein Krieger des Reichs, nicht im Sinne der Eroberung, sondern im Sinne der

Diese letztgenannte Vorlage fand bereits am 28. November mit 178 gegen 8 Stimmen Annahme. Auch die Verträge mit Baden, Hessen und Württemberg wurden wenig beanstandet; dagegen erregte die Ausnahme-Stellung, die Bayern zugestanden worden war, schwere Bedenken. Ende November erschienen jedoch in Berlin die liberalen Abgeordneten aus München: Stenglein, v. Schaaf und Marquard Barth, um im Auftrage ihrer Partei bei ihren Gesinnungsgenossen im Reichstage für Annahme des Vertrages mit Bayern zu wirken, was nicht ohne Eindruck blieb. Am 1. December ertheilte der Bundesrath allen Verträgen mit den vier süddeutschen Staaten seine Zustimmung, was ebenfalls höchst beachtenswerth war, und als am 6. December der Abgeordnete Friedenthal die Annahme des Kaiser-titels anregte, konnte Minister v. Delbrück folgendes Schreiben verlesen, welches der König von Bayern am 4. December an alle deutschen Souveräne und die Senate der drei freien Städte gerichtet hatte: „Die von Preußens Heldenkönige siegreich geführten Deutschen Stämme, in Sprache und Sitte, Wissenschaft und Kunst seit Jahrhunderten vereint, feiern nammehr auch eine Waffenbrüderschaft, welche von der Machtstellung eines geeinigten Deutschlands glänzendes Zeugniß giebt. Befleckt von dem Streben, an dieser werdenden Einigung Deutschlands nach Kräften mitzuwirken, habe ich nicht gesäumt, deshalb mit dem Bundeskanzleramt des norddeutschen Bundes in Verhandlungen zu treten. Dieselben sind jüngst in Versailles zum Abschlusse gediehen. Nach dem Beitritte Süddeutschlands zum deutschen Verfassungsbündnisse werden die Sr. Maj. dem Könige von Preußen übertragenen Präsidialrechte über alle deutschen Staaten sich erstrecken. Ich habe mich zu deren Vereinigung in Einer Hand in der Ueberzeugung bereit erklärt, daß dadurch den Gesamtinteressen des deutschen Vaterlandes und seiner verbündeten Fürsten entsprochen werde, zugleich aber in dem Vertrauen, daß die dem Bundespräsidium nach der Verfassung zustehenden Rechte durch Wiederherstellung eines Deutschen Reiches und der Deutschen Kaiserwürde als Rechte bezeichnet werden, welche Sr. Maj. der König von Preußen im Namen des gesammten deutschen Vaterlandes auf Grund der Einigung seiner Fürsten ausübt. In Würdigung der Wichtigkeit dieser Sache wende ich mich an Euer. . . mit dem Vorschlage, in Gemeinschaft mit mir bei Sr. Maj. dem Könige von Preußen in Anregung zu bringen, daß die Ausübung der Bundespräsidialrechte mit Führung des Titels eines Deutschen Kaisers verbunden werde. Es ist mir ein erhebender Gedanke, daß ich mich durch meine Stellung in Deutschland und durch die Geschichte meines Landes berufen fühlen kann, zur Krönung des deutschen Einigungswerkes den ersten Schritt zu thun und gebe mich der freudigen Hoffnung hin, daß Euer. . . meinem Vorgehen Ihre freundliche Zustimmung ertheilen werden“.

Ogleich diese Mittheilung schweigend hingenommen wurde, hat die edle Entschließung König Ludwigs doch wohl Einfluß auf die Stimmung des Reichstages gehabt. Entscheidender ward freilich noch die telegraphisch eingehende Wählung des Grafen Bismarck aus Versailles vom 6. December für Annahme der Verträge mit den süddeutschen Staaten; im Falle ihrer Ablehnung stellte er seinen Rücktritt in Aussicht.

So wurden denn am 9. December diese Verträge in dritter Lesung unverändert angenommen und zwar diejenigen mit Baden, Hessen und Württemberg einstimmig mit alleiniger Ausnahme der Abgeordneten social-demokratischer Richtung, derjenige mit Bayern aber mit 195 gegen 32 Stimmen. — In die abgeänderte nunmehrige Reichsverfassung wurden an allen betreffenden Stellen die Bezeichnungen „Deutsches Reich“ und „Deutscher Kaiser“ aufgenommen.

Am 10. beschloß die Versammlung, dem Könige von Preußen durch 30 Reichstagsabgeordnete eine Adresse überreichen zu lassen, die mit den Worten schloß:

„Möge dem Volke bald vergönnt sein, daß der ruhmgelohnte Kaiser der Nation den Frieden wiedergiebt. Mächtig und siegreich hat sich das vereinte Deutschland unter seinem höchsten Feldherrn im Kriege bewährt; mächtig und friedliebend wird das geeinigte Deutsche Reich unter seinem Kaiser sein“.

Die sogenannte Kaiserdeputation des deutschen Reichstages wurde am 19. December in Versailles vom Könige empfangen, und Präsident Dr. Simson richtete bei Ueberreichung der Adresse eine gediegene Ansprache an den Monarchen, welche derselbe mit folgenden Worten entgegnete:

„Indem ich Sie hier auf fremdem Boden, fern von der deutschen Grenze, empfangen, ist es mir das erste Bedürfniß, meiner Dankbarkeit gegen die göttliche Vorsehung Ausdruck zu geben, deren wunderbare Fügung uns hier in der alten französischen Königsstadt zusammenführt. Gott hat uns Sieg verliehen in einem Maße, wie ich es kaum zu hoffen und zu bitten wagte, als ich im Sommer d. J. zuerst Ihre Unterstützung für diesen schweren Krieg in Anspruch nahm. Diese Unterstützung ist mir in vollem Maße zu Theil geworden, und ich spreche Ihnen den Dank dafür aus in meinem Namen, im Namen des Heeres, im Namen des Vaterlandes!“

Die siegreichen deutschen Heere, in deren Mitte Sie mich aufgesucht haben, fanden in der Opferwilligkeit des Vaterlandes, in der treuen Theilnahme und Fürsorge des Volkes ihre Ermuthigung in schweren Kämpfen und Entbehrungen. Die Gewährung der Mittel, welche die Regierungen des Norddeutschen Bundes noch in der eben geschlossenen Sitzung des Reichstages für die Fortsetzung des Krieges verlangten, hat mir einen neuen Beweis gegeben, daß die Nation entschlossen ist, ihre volle Kraft dafür einzusetzen, daß die großen und schmerzlichen Opfer, welche mein Herz, wie das Ihrige, tief bewegen, nicht umsonst gebracht sein sollen, und die Waffen nicht aus der Hand zu legen, bis Deutschlands Grenze gegen künftige Angriffe sichergestellt ist.

Der Norddeutsche Reichstag, dessen Grüße und Glückwünsche Sie mir überbringen, ist berufen gewesen, noch vor seinem Schlusse zu dem Werke der Einigung Deutschlands entscheidend mitzuwirken. Ich bin demselben dankbar für die Bereitwilligkeit, mit welcher er fast einstimmig seine Zustimmung zu den Verträgen ausgesprochen hat, welche der Einheit der Nation einen organischen Ausdruck geben werden. Der Reichstag hat, gleich den verbündeten Regierungen, diesen Verträgen in der Uebergangung zuge-

Bilder-Chronik.

Cultur, der Freiheit und Gerechtigkeit“, wurde in ganz Deutschland mit freudiger Dankbarkeit aufgenommen. Die Versammlung fand unter dem Einfluß der Größe des Augenblicks. Auf dem Antlitze des Kaisers sprach sich ein tiefes Ergriffenheit aus, und Rührung fand auf den männlich ernsten Gesichtern der Fürsten, Generale und Officiere, die den Spiegelssaal füllten. Die Proclamation wurde von dem Bundeskanzler mit feier, lautübender Stimme vorgetragen. Der Großherzog von Baden, der Schwiegersohn Kaiser Wilhelms, brachte dem Reichsoberhaupt ein Lebesgedächtniß an, in das die Versammlung unter den Klängen der Volkshymne dreimal einstimmte. Der Kaiser nahm darauf die Glückwünsche der Fürsten entgegen, ließ die Deputationen der Officiere vorüberpassiren und ging an den Reichen der im Saale aufgestellten Truppen entlang. Die Musikcorps hatten unterdessen den an die Spiegelgalerie anschließenden „Friedenssaal“ besetzt und begrüßten den Kaiser, als er in Begleitung der Fürsten und Generale den Festraum verließ, mit dem Hohenfriedberger Marsch. Die Deputationen der Officiere wurden nachmals zu einem Festmahle im Hotel de France versammelt und die Truppen erhielten ein Geldgeschenk. Außerdem erfolgten zahlreiche Beförderungen in den höheren Chargen der preussischen Armee; dem bayerischen Infanterieregi-

Bilder-Chronik.

ment „König von Preußen“ wurden 16 Eiserne Kreuze verliehen. In alle Gegenden Deutschlands aber trug der Telegraph die erhebende Kunde von dem feierlichen Acte der Verkündigung des neuen Kaiserthums, das die bislang getrennten deutschen Stämme unter seinem Scepter wieder zu einer mächtvollen Einheit sammelt.

Der Kriegsrath am 6. December im Präfectur-gebäude zu Versailles. — König Wilhelm hatte es verschmäht, sein Hoflager in dem stolzen Königsschlosse Ludwigs XIV. aufzuschlagen, sondern es vorgezogen, die dortige Präfectur zu beziehen. Es ist dies immerhin ein stattliches, großes Palais, welches anfangs der Kronprinz bewohnte und dann seinem königlichen Vater abtrat, während er selbst sich in einem am Saume der Stadt gelegenen Gebäude, der Villa des ombrages, einem hübschen Landhause inmitten eines großen Parks, einrichtete. Die Präfectur in der Avenue de Paris bildet ein offenes Rechteck, nach der Straße zu von einem prachtvollen Eisengitter abgeschlossen, mit bedeutenden Seitensügelten, die zum Theil als Caserne benutzt wurden für die Stadtwache und eine Compagnie Infanterie, theils zu Verwaltungsräumen für den deut-

Bilder-Chronik.

schen Präfecten. Der Mittelbau enthält prachtvolle Repräsentationsräume, die nach hinten einem großen schattigen Garten zugekehrt sind; rechts lagen die Wohnzimmer des Königs, nahebei die seiner Flügeladjutanten, Hofmarschälle und Hofbeamten. Die Präfectur ist durchgehend elegant, modern und mit allem Comfort eingerichtet. In diesem Gebäude haben sich wichtige Ereignisse vorbereitet und sind zum öfteren entscheidende Beschlüsse gefaßt worden. Hier pflegte der greise Monarch auch seinen Kriegsrath um sich zu versammeln. Einen solchen bedeutamen Moment stellt unter Bild dar. Es ist der am 6. December 1870 abgehaltene Kriegsrath, in welchem auf ein Promemoria des Grafen Bismarck das Bombardement endgültig beschloffen wurde. Die dargestellten Persönlichkeiten bedürfen keiner Erklärung; welcher Deutsche kennt nicht seit Jahren aus zahlreichen Bildnissen das feste und doch wohlwollende Antlitze des greisen Kaiser-Königs, die männlich schöne Erscheinung seines Sohnes, das charakteristische Gesicht des Reichskanzlers, die geistvoll geschnittene Köpfe Moltke's und Blumenthal's und die energischen Züge Roon's? Am 31. December versammelte sich in der Präfectur von Versailles abermals ein Kriegsrath, zu welchem auch Prinz Hohenlohe und General v. Kamke, die Leiter der Artillerie- und Geniecorps der Bela-



Die Sitzung im Rathungshaus zu Versailles am 6. December.



König Wilhelm I. im Schloßkapelle in Versailles.

stimmt, daß das gemeinsame staatliche Leben der Deutschen sich um so segensreicher entwickeln werde, als die für dasselbe gewonnenen Grundlagen von unseren süddeutschen Bundesgenossen aus freier Entschliebung nach Maßgabe ihrer eigenen Würdigung des nationalen Bedürfnisses bemessen und dargeboten worden sind.

Ich hoffe, daß die Vertretungen der Staaten, denen diese Verträge noch vorzulegen sind, ihren Regierungen auf den betretenen Wegen folgen werden. — Mit tiefer Bewegung hat mich die durch Se. Maj. den König von Bayern an mich gelangte Aufforderung der Herstellung der Kaiserwürde des alten deutschen Reichs erfüllt. Sie, meine Herren, bringen mir im Namen des norddeutschen Reichstages die Bitte, daß ich mich dem an mich ergehenden Rufe nicht entziehen möge. Ich nehme gern aus Ihren Worten den Ausdruck des Vertrauens und der Wünsche des norddeutschen Reichstages entgegen. Aber Sie wissen, daß in dieser so hohe Interessen und so große Erinnerungen der deutschen Nation berührenden Frage nicht mein eigenes Gefühl, auch nicht mein eigenes Urtheil meinen Entschluß bestimmen kann: nur in der einmüthigen Stimme der deutschen Fürsten und freien Städte und in dem damit übereinstimmenden Wunsche der deutschen Nation werde ich den Ruf der Vorrichtung erkennen, dem ich mit Vertrauen auf Gottes Segen folgen darf.

Es wird Ihnen, wie mir, zur Genugthuung gereichen, daß ich durch Se. Maj. den König von Bayern die Nachricht erhalten habe, daß das Einverständnis aller deutschen Fürsten und freien Städte gesichert ist und die amtliche Kundgebung desselben bevorsteht.

Von den süddeutschen Landtagen machte die zweite badische Kammer den Anfang mit der einstimmigen Annahme der Verträge mit den Norddeutschen Bunde am 16. December. — In Hessen erfolgte die Annahme seitens der zweiten Kammer am 20. December mit 40 gegen 3 Stimmen und seitens der ersten Kammer am 29. December einstimmig. — In Württemberg nahm die zweite Kammer am 23. December den Beitrittsvertrag mit 74 gegen 14 und die Militärconvention mit 81 gegen 7 Stimmen an und am 29. December trat die erste Kammer diesen Beschlüssen mit allen gegen 3 Stimmen bei — zwei Resolutionen ausgenommen, welche innere Landesangelegenheiten betrafen und von der zweiten Kammer ihrer Abstimmung beigelegt worden waren.

In Bayern zeichnete sich die erste Kammer vortheilhaft aus, indem sie am 30. December mit allen gegen 3 Stimmen die Verträge genehmigte, nachdem Tags vorher der Bündnißausschuß der zweiten Kammer mit 12 gegen 3 Stimmen beschlossen hatte, dem Plenum die Verwerfung derselben zu empfehlen. In dieser Kammer besaß die sogenannte patriotische, richtig gefaßt, die separatistische Partei die Mehrheit; die liberalen, dem deutschen Einigungswerke zugethanen Männer hatten nur die knappe Hälfte der Stimmen für sich, während eine Zweidrittelmajorität verfassungsmäßig zu dem Annahmeheschlusse erforderlich war.

Diese wurde erst in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 21. Januar 1871 gewonnen, nachdem Kaiser und Reich bereits proclamirt

worden waren, so daß diesem verspäteten Beschlusse die Freiwilligkeit fehlte. Von 152 anwesenden Mitgliedern stimmten 102 für die Annahme, worauf die verneinenden Mitglieder fast alle den Saal verließen.

Der erste Präsident, Dr. v. Weis, richtete nun vor dem Schlusse der Sitzung folgende Worte an die anwesend Gebliebenen: „Durch diesen Beschluß ist das deutsche Einigungswerk vollendet, und Bayern ist in das neu gegründete Deutsche Reich eingetreten. Geloben wir uns in dieser ersten Stunde mit ernster, tiefer Hingebung im Geiste der Vaterlandsliebe an Allem mitzuarbeiten, was zu des gesammten Vaterlandes Wohl gereicht; dann wird der Segen des Himmels nicht fehlen und der Baum, der jetzt gepflanzt ist, bald feste Wurzeln fassen und reiche Früchte tragen. Zu diesen Früchten rechne ich einen ehrenvollen Frieden und die Herstellung der Eintracht, nicht bloß unter den deutschen Regierungen und Stämmen, sondern auch innerhalb der Stämme unter den bisher bestandenen Parteien. Ueber dem großen Gesamtvaterlande vergehen wir aber nicht unser engeres Vaterland Bayern; ihm bleiben große Aufgaben, und indem Sie innerhalb dieser Aufgaben sein Wohl fördern, fördern Sie auch des Gesamtvaterlandes Wohl; denn nur, wenn die Einzelstaaten blühen, können sie für die Gesamtheit leisten, was dieser nöthig ist. Um dieser Befestigung Ausdruck zu geben, fordere ich Sie auf, im Gefühle der Zusammengehörigkeit unserm allergnädigsten Könige ein dreifaches Hoch zu bringen!“ Mit stürmischer Begeisterung stimmte die Versammlung in dieses Hoch ein.

In Berlin hatte man jedoch auf den Beschluß der zweiten bayerischen Kammer nicht gewartet. Die Verträge mit den drei übrigen süddeutschen Staaten waren perfect, die diesfälligen Urkunden genehmigt und die Ratificationen am 30. December ausgetauscht worden; der bayerischen Regierung und der ersten Kammer war man gewiß, und so verkündete das Bundesgesetzblatt am letzten Jahrestage die neue Verfassung mit Kaiser und Reich.

Bei dem ausgebrochenen Kriege war die Haltung Oesterreichs von großer Wichtigkeit. Von vorn herein waren der Kaiser und der Reichskanzler Graf Beust zu einer für Deutschland wohlwollenden Neutralität entschlossen, doch mußte die Reichsregierung vorsichtig zu Werke gehen, da sich anfänglich in Ungarn und Galizien lebhaft Sympathien für Frankreich regten, auch im Heere die Ereignisse von 1866 trübe Erinnerungen zurückgelassen hatten. Die Neutralitätspolitik hatte vornämlich die deutsche Bevölkerung für sich, und daß an dieser Politik festgehalten werden würde, davon war die Regierung des Norddeutschen Bundes unterrichtet, konnte also alle Grenzländer gegen Oesterreich von Truppen entblößen und namentlich das VI. Armecorps aus Schlesien nach Frankreich abrüden lassen.

Die Gesinnungen Oesterreichs erlitten auch dadurch keine Veränderung, daß die Verträge mit den süddeutschen Staaten keine Rücksicht auf den Prager Frieden nahmen. Als Graf Bismarck durch den Gesandten in Wien, General v. Schweinitz, dem Grafen Beust anzeigen ließ, daß er über

Wider-Chronik.

gerang, versetzt wurden. Es handelte sich diesmal um Festsetzung der Finanzrechnung der Beschließung auch auf der Südseite von Paris.

König Wilhelm im Schloßlazareth in Versailles. — Der äppige Prachtbau des Versailles Schloßes diente in der Zeit der Belagerung von Paris humanen Zwecken; von ihm wehte die weiße Flagge mit dem rothen Kreuz. Seit dem Tage der Cernirung war der ganze Flügel im unteren wie im oberen Stockwerk ein Lazareth für die Verwundeten sowohl deutscher als französischer Nation. In den Parkzimmern Ludwigs XIV. und Ludwigs XV. standen in langen Reihen die Krankenbetten und geschäftig walteten hier Kurgel, Lazarethgeschwestern, barmherzige Schwestern und andere Pfliegerinnen. Diese prächtigen Räume, welche nun zu einer Stätte des Schmerzes und des Todes geworden waren, wurden auch vom König öfters besucht. Als der Monarch erst einmal gesehen, welchen Trost seine Anwesenheit den Verwundeten brachte, kehrte er häufig wieder, die Säle und Zimmer durchschreitend, indem er mit freundlicher Leutseligkeit mit den dajelbst liegenden Patienten sprach. Manchem Kaiser überbrachte er dort selbst das Ei-

Wider-Chronik.

ferne Kreuz, und die Freude über diese Auszeichnung erwies sich wohl auch als ein treffliches Förderungs-mittel der Genesung. — In Versailles bestand noch zu den Zeiten Ludwigs XIII. nur ein kleines Jagdschloß; erst sein Nachfolger schuf bekanntlich die herrliche Residenz mit dem großartigen Park und wohnte darin seit 1682. Ludwig XVI. wurde dort verhaftet. Napoleon I. hat den Königsbau nie bewohnt, ließ ihn aber wenigstens erhalten. Ludwig XVIII. wendete ungeheure Summen auf die Wiedereinrichtung des Schloßes, starb jedoch, bevor er es beziehen konnte. Der kluge Ludwig Philipp wußte eine sehr passende Verwendung für den leer stehenden Palaß zu finden, indem er ihn zu einem Nationalmuseum à toutes les gloires de la France machte. Auf diese Weise entstand daselbst die umfangreiche Galerie der Porträts berühmter Männer und Frauen. Von bei weitem größerem Kunstinteresse sind aber die Bilder von Schlachten und Begebenheiten aus der französischen Geschichte aller Zeiten. Den Mittelpunkt des ganzen Nationaldenkmals bildet gewissermaßen die salle des batailles, an deren Wänden in 83 Bildern die größten Kriegsthaten der französischen Nation prangen, gemalt von den berühmtesten Künstlern unter der Regierung Ludwig Philipps: von Klauz, Couder, Teneira, Gerard, Raussais, Schaffer, Schney-

Wider-Chronik.

Steuben, Picot und Horace Bernet. An künstlerischem Werthe treten die im Schloße zu Versailles vorhandenen Skulpturarbeiten weit hinter die Werke der Malerei zurück.

Die Ruinen des Schloßes St. Cloud bei Paris. — Von all den prächtigen Schloßern, welche dem Kaiser Napoleon III. und seiner Gemahlin zu Gebote standen, war das Schloß von St. Cloud eines der schönsten, interessant durch seine Geschichte, eine Stätte, welche der durch die Kunst veredelte Luxus verschwenderisch geschmückt hatte. Das Schloß, wo das kaiserliche Paar stets die Sommerresidenz zu nehmen pflegte, ist südlich der 5250 Einwohner zählenden gleichnamigen Stadt gelegen, die am Abhange eines der Seine beherrschenden Hügel sich hinreckt. Ueber den Hügel führt hier eine schöne steinerne Brücke. Das nun zerstörte Lustschloß liegt hart am linken Seineufer. Früher ein einfaches Landhaus Jérôme von Bonapartes, eines Italiens im Gefolge der Katharina von Medicis, wurde es von Ludwig XIV. für seinen Bruder, den Herzog von De-lans, angekauft. Im Laufe der Jahrhunderte in den verschiedensten Händen, war es später die Residenz von

die neue Gestaltung Deutschlands eine Mittheilung an Oesterreich gelangen lassen wolle und dabei die Hoffnung äußerte: das Verhältniß des neugefalteten Deutschlands zur österreichisch-ungarischen Monarchie werde ganz jenen Charakter aufrichtiger und dauerhafter Freundschaft an sich tragen, der den Bestimmungen Preußens nicht weniger, als den Erinnerungen an die deutsche Vergangenheit entspreche, entgegnete Graf Beust: Die Regierung Oesterreich-Ungarns werde die angekündigte Mittheilung so günstig aufnehmen, wie es von Preußen nur immer gewünscht werden könne.

Darauf hin schrieb Graf Bismarck am 14. December eine denkwürdige bleibende Depesche nach Wien, welche die geschichtliche Entwicklung der Dinge in Deutschland seit dem Prager Frieden bis zu den Verträgen von Versailles darlegte und rechtfertigte und mit den Worten schloß: „Deutschland und Oesterreich-Ungarn, wir dürfen es zuversichtlich hoffen, werden mit den Gefühlen des gegenseitigen Wohlwollens auf einander blicken und sich zur Förderung der Wohlfahrt und des Gedeihens beider Länder die Hand reichen“.

Auch aus der Antwort des Grafen Beust vom 26. December können wir nur Weniges wörtlich anführen, was jedoch zur Charakterisirung derselben hinreicht. Es wird darin gesagt: „daß in allen maßgebenden Kreisen Oesterreich-Ungarns der aufrichtigste Wunsch vorherrscht, mit dem mächtigen Staatswesen, dessen Gründung sich jetzt vollziehen wird, die besten und freundschaftlichsten Beziehungen zu pflegen... Mit hoher Genugthuung aber muß uns die Thatsache erfüllen, daß jene Bestimmungen der Bevölkerung Oesterreich-Ungarns auch in der Person Sr. Maj. des Kaisers und Königs, unseres allergnädigsten Herrn, einen erhabenen Schützer und Förderer finden. Allerhöchsterwähnte wird freien und hohen Sinnes die erhabenden Erinnerungen, die seine Dynastie in der glanzvollen Geschichte von Jahrhunderten mit den Geschicken des deutschen Volkes verbunden, nicht anders auffassen, als mit den wärmsten Sympathien für die fernere Entwicklung dieses Volkes und mit dem rückhaltlosen Wunsche, daß es in den neuen Formen seines staatlichen Daseins die wahren Bürgschaften einer glücklichen, für seine eigene, wie für die Wohlfahrt des ihm in geschichtlicher Tradition, in Sprache, Sitte und Recht so vielfach verwandten Kaiserstaates gleich segensreichen Zukunft finden möge“.

Diese rückhaltlose Anerkennung geschichtlicher Ereignisse hat den Grund zu dem später gewonnenen Einverständnis gelegt, welches dem Frieden Europas feste und dauerhafte Bürgschaften gewährt.

Beide Häuser des am 14. December in Berlin zusammengetretenen preussischen Landtages beschloßen ebenfalls Adressen an den König zu richten, welche die Gründung des Deutschen Reiches und die Erhebung ihres Landesherren zum Kaiser desselben feierten und dem Monarchen durch Abordnungen in Versailles überreicht wurden.

Die freudige Zustimmung aller deutschen regierenden Fürsten und der drei Freien Städte zur Annahme der Kaiserwürde war in die Hände des

Königs von Preußen gelangt, und mit welchen Gefühlen er dieselbe entgegengenommen hatte, davon giebt nachstehendes Schreiben desselben an den König von Sachsen das deutlichste Zeugniß:

„Durchlauchtigster, Großmächtigster Fürst,
freundlich lieber Vetter und Bruder.

Nachdem Euerer Königl. Majestät in Gemeinschaft mit der Gesamtheit der deutschen Fürsten und die Freien Städte die Aufforderung zur Herstellung der Deutschen Kaiserwürde Mir haben zugehen lassen, danke Ich Euerer Königl. Majestät für diesen Beweis Ihres Vertrauens und halte es für eine, Mir gegen das gemeinsame Vaterland obliegende Pflicht, dem an Mich ergangenen Rufe Folge zu leisten.

Ich nehme die Deutsche Kaiserwürde an, nicht im Sinne der Machtansprüche, für deren Verwirklichung in den ruhmvollsten Zeiten unserer Geschichte die Macht Deutschlands zum Schaden seiner inneren Entwicklung eingesetzt wurde, sondern mit dem festen Vorsatze, — so weit Gott Gnade giebt — als Deutscher Fürst der treue Schirmherr aller Rechte zu sein und das Schwert Deutschlands zum Schutze derselben zu führen.

Deutschland, stark durch die Einheit seiner Fürsten und Stämme, hat seine Stellung im Rathe der Nationen wieder gewonnen, und das Deutsche Volk hat weder das Bedürfniß, noch die Neigung, über seine Grenzen hinaus etwas Anderes als den auf gegenseitiger Achtung der Selbständigkeit und gemeinsamer Förderung der Wohlfahrt begründeten freundschaftlichen Verkehr der Völker zu erstreben. Sicher und befriedigt in sich selbst und seiner eigenen Kraft wird das Deutsche Reich, wie Ich vertraue, nach siegreicher Beendigung des Krieges, in welchen ein unberechtigter Angriff uns verwickelt hat, und nach Sicherung seiner Grenzen gegen Frankreich, ein Reich des Friedens und des Segens sein, in welchem das Deutsche Volk finden und genießen wird, was es seit Jahrhunderten gesucht und erstrebt.

Mit der Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung und wahrer Freundschaft verbleibe Ich

Euerer Königl. Majestät freundwilliger
Vetter und Bruder

Versailles, den 14. Januar 1871.

(gez.) Wilhelm“.

Daß dieses kaiserliche Schreiben in entsprechender Weise von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen beantwortet wurde und in gleichem Geiste sich alle Deutschen Fürsten und Freien Städte aussprachen, brauchen wir nicht erst näher zu sagen.

So waren denn alle Vorbedingungen zu dem großen geschichtlichen Acte erfüllt, der sich am 18. Januar, diesem hochwichtigen Gedenktage des Hohenzollern'schen Fürstenhauses, im Spiegelsaale des Schlosses von Versailles vollzog. Diese erhabende Feierlichkeit, welche die freudigste Theilnahme in Deutschland — mindestens in allen vaterländisch gesinnten Herzen —

Siber-Chronik.

Marie Antoinette, dann die Napoleon Bonaparte's, der von hier aus das Directorium auflöste, und der Kaiserin Marie Louise, welche sämmtlich an Schloß und Park große Summen wendeten. 1717 wurde in St. Cloud der Czar Peter empfangen, 1815 dort die Capitulation von Paris zum Abschluß gebracht. Ludwig XVIII., Karl X. und Louis Philippe haben viel in St. Cloud residiert und Karl X. unterzeichnete daselbst die Erbnanzungen von 1830. Die Gemächer des Schlosses enthalten eine große Anzahl von Kunstgegenständen; Rignard, de Roigne, Goyon, Pierre Voir, Mauz hatten die Blazons der Säle mit kunstvollen Gemälden verziert, so wie überhaupt zahlreiche Werke aus dem Gebiete der Malerei und Skulptur die Räume des Schlosses schmückten. Der denkwürdigste unter den Sälen war die „Galerie d'Apollon“. Hier spielte der Staatsstreich des 18. und 19. Brumaire (9. und 10. November 1799), die Aufhebung des Rathes der Hundert durch General Bonaparte, von hier wurde am 18. Mai 1804 dem unten versammelten Volke die Erhebung Bonaparte's zum Kaiser verkündet; hier nahm am 7. November 1852 der Präsident der Republik den Senatsbeschuß entgegen, der ihm die Krone des zweiten Kaiserreiches übertrug. Der Park von St. Cloud, der ebenfalls unter den Kriegsweschen schwer gelitten, um-

Siber-Chronik.

faßt etwa 1500 Morgen und bestand aus einem öffentlichen und einem reservirten Theil. Der erstere ist reich an pittoresken Aussichten, unter denen die auf das choragische Monument des Hykates — die Laterne des Diogenes — namentlich nennenswerth ist. Der zweite Theil des Parks enthält viele Statuen und Springbrunnen und ist von der Eisenbahn von Paris nach Versailles durchschnitten, welche hier über mehrere Hängebrücken führt. Das Schloß wurde am 11. October von einer Compagnie des 1. schlesischen Jägerbataillons Nr. 5 besetzt und von da an unterhielten die Franzosen vom Fort Mont-Baleric und einer Batterie im Bois de Boulogne aus ein wüthendes Bombardement auf die Gebäude des Schlosses von St. Cloud. Dieselben wurden nicht nur von den Granaten übel zugerichtet, sondern das Feuer vollendete schließlich das Zerstörungswerk. Zweimal wurden die Flammen von den preussischen Soldaten gelöscht, das dritte Mal war dies nicht mehr möglich, die Gluth konnte nicht gedämpft werden und mit rasender Geschwindigkeit griff das verheerende Element um sich, so daß nach zwölf Stunden das Schloß bis auf die Keller heruntergebrannt war. Dasselbe, dessen innerer Aufbau vielfach aus leichtem Holzwerk bestand, gehalten durch Eisenconstruktionen, gewährt in seinen Ruinen einen trostlosen Anblick. Das

Siber-Chronik.

Innere der Gebäude, von denen nur die aus kleinen Sandsteinquadern errichteten Brandmauern und die Kamine stehen geblieben sind, ist mit Schuttthäufen ausgefüllt, welche nicht zum geringsten Theil aus gebrotenem Marmor bestehen. Von den geschwärtzten Wänden sehen die Vergoldungen und Reliefarbeiten an einzelnen Stellen noch trüblich auf die wüsten Trümmer hernieder. Traurig ist der Anblick der verkümmelten und braungebrannten vier Marmorfiguren, welche die südliche Eingangshalle einst schmückten. Ein neues Zeugniß der Art, wie die Franzosen sich hinterdrein die historischen Thatfachen zurechtlegen, ist übrigens die jetzt in Paris sehr allgemein gehegte Annahme, daß die Preussens die Zerstörer des prächtigen Baues gewesen sein sollen. „C'est la main de Bismarck“ lautet eine von irgend einem Deutschenhasser dort neuerlich angebrachte Aufschrift. Es sind schon mancherlei Pläne zum Wiederaufbau des Schlosses in Vorschlag gebracht worden, doch von der Ausführung derselben wird man vorläufig wol noch absehen.



Die Ruinen des Schlosses St. Cloud bei Paris.

erregte und die Aufmerksamkeit der ganzen Welt in Anspruch nahm, wird im Feuilleton dieser Lieferung genau geschildert.

Die Ansprache, welche der Kaiser an die anwesenden Fürsten richtete, lautete:

„Durchlauchtigste Fürsten und Bundesgenossen! In Gemeinschaft mit der Gesamtheit der Deutschen Fürsten und Freien Städte haben Sie sich der von des Königs von Bayern Majestät an Mich gerichteten Aufforderung angeschlossen, mit Wiederherstellung des Deutschen Reiches die Deutsche Kaiserwürde für Mich und Meine Nachfolger in der Krone Preußen zu übernehmen.

Ich habe Ihnen, durchlauchtigste Fürsten, und Meinen anderen hohen Bundesgenossen bereits schriftlich Meinen Dank für das Mir kundgegebene Vertrauen und Meinen Entschluß ausgesprochen, Ihrer Aufforderung Folge zu leisten. Diesen Entschluß habe Ich gefaßt in der Hoffnung, daß es Mir, unter Gottes Beistande, gelingen werde, die mit der kaiserlichen Würde verbundenen Pflichten zum Segen Deutschlands zu erfüllen.

Dem Deutschen Volke gebe Ich Meinen Entschluß durch eine heut von Mir erlassene Proclamation kund, zu deren Verlesung ich Meinen Kanzler auffordere.“

In Antwort hierauf brachte der Großherzog von Baden den ersten Hodehruf auf St. Majestät Kaiser Wilhelm aus, in welchen die Fürsten und alle Anwesenden unter den Klängen der Volkshymne mit Begeisterung dreimal einstimmten, worauf der Reichskanzler die Verkündigung der Kaiserwürde verlas:

„An das Deutsche Volk!

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen verkünden hiermit:

Nachdem die Deutschen Fürsten und Freien Städte den einmüthigen Ruf an Uns gerichtet haben, mit Herstellung des Deutschen Reiches die seit

mehr denn sechzig Jahren ruhende Kaiserwürde zu erneuern und zu übernehmen, und nachdem in der Verfassung des Deutschen Bundes die entsprechenden Bestimmungen vorhergesehen sind, bekunden Wir hiermit, daß Wir es als Pflicht gegen das gesammte Vaterland betrachten, diesem Rufe der verbündeten Deutschen Fürsten und Freien Städte Folge zu leisten und die Deutsche Kaiserwürde anzunehmen.

Demgemäß werden Wir und Unsere Nachfolger in der Krone Preußen fortan den Kaisertitel in allen Unseren Beziehungen und Angelegenheiten des Deutschen Reiches führen und hoffen zu Gott, daß es der deutschen Nation gegeben sein werde, unter dem Wahrzeichen ihrer alten Herrschaft das Vaterland einer segensreichen Herrschaft entgegen zu führen.

Wir übernehmen die kaiserliche Würde in dem Bewußtsein der Pflicht, in deutscher Treue die Rechte des Reiches und seiner Glieder zu schützen, den Frieden zu wahren, die Unabhängigkeit Deutschlands und die Kraft des Volkes zu stärken. Wir nehmen sie an in der Hoffnung, daß es dem deutschen Volke vergönnt sein werde, den Lohn seiner heißen und opferwilligen Kämpfe in dauerndem Frieden und innerhalb der Grenzen zu genießen, welche dem Vaterlande die seit Jahrhunderten entbehrtte Sicherheit gegen erneute Angriffe Frankreichs gewähren werden.

Uns aber und unseren Nachfolgern in der Kaiserkrone wolle Gott versehen «Allzeit Mehrer des Deutschen Reiches» zu sein, nicht in kriegerischen Eroberungen, sondern in den Werken des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gerechtigkeit!“

Damit war denn das Deutsche Kaiserreich, im Angesichte der Ruinen des französischen Kaiserschlosses St. Cloud, in Würden und Ehren wieder hergestellt.

[Siebenundzwanzigstes Kapitel: Paris.